

Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik

vom 20. September 1993

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 85a des Schulgesetzes vom 27. April 1981 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 ⁵⁾

¹ An die Kosten der konservierenden Behandlungen richtet der Kanton einen Beitrag von einem Drittel aus. In Härtefällen kann das Erziehungsdepartement, auf begründetes Gesuch hin, den Beitrag auf höchstens 50 % erhöhen. Massgebend ist der durchschnittliche Taxpunktwert bei den privaten Zahnärzten im Kanton.

² Das Erziehungsdepartement legt den jeweils gültigen Taxpunktwert für die Schulzahnklinik fest.

§ 2 ⁴⁾

¹ An die nach Abzug eines allfälligen Krankenkassenbeitrages verbleibenden Kosten der kieferorthopädischen Behandlungen richtet der Kanton auf Gesuch hin einen Beitrag von höchstens 50 % aus.

² Der Beitrag des Kantons in vorerwähntem Sinne richtet sich nach dem folgenden steuerpflichtigen Einkommen der Eltern:

bis 25'000 Fr.		50 %
von 25'001 Fr.	bis 50'000 Fr.	35 %
von 50'001 Fr.	bis 75'000 Fr.	25 %
von 75'001 Fr.	bis 125'000 Fr.	10 %
ab 125'001 Fr.		0 %

Amtsblatt 1994, S. 278

³ Vor Ausrichtung des Beitrages haben die Eltern den Nachweis zu erbringen, ob ihrem Kind ein Krankenkassenbeitrag zusteht und gegebenenfalls wie hoch dieser ist.

§ 3

Die Höhe der Beiträge des Kantons gem. § 1 und § 2 gilt auch dann, wenn die Schulzahnklinik aus organisatorischen oder anderen zwingenden Gründen Behandlungen durch private Zahnärzte oder Spezialisten zum jeweils gültigen Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft ausführen lässt.

§ 4

Ergänzende Vorschriften über den Betrieb und über das Behandlungsangebot der Schulzahnklinik erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.

§ 5

¹ Dieser Beschluss tritt auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft ².

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ³ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 410.100.
- 2) In Kraft getreten am 1. Mai 1994 (RRB vom 22. Februar 1994, Amtsblatt 1994, S. 280).
- 3) Amtsblatt 1994, S. 278.
- 4) Fassung gemäss GRB vom 21. August 2000, in Kraft getreten am 1. September 2000 (Amtsblatt 2000, S. 1154).
- 5) Fassung gemäss KRB vom 1. Juli 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2014 (Amtsblatt 2013, S. 1861).